

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstandenen städtischen Kartenwerk durch das Vermessungsamt Wiesbaden.
(Vermessungsdienststelle nach § 8, Nr. 3 Katastergesetz).

Wiesbaden, den 16.11.1992
Der Magistrat - Vermessungsamt
i. A.
Ruf
Ltd. Vermessungsdirektor



ZEICHENERKLÄRUNG

NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18. DEZ. 1990

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - WR Reine Wohngebiete
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - GRZ 0.3 Grundflächenzahl z. B. GRZ 0.3
 - GFZ 0.3 Geschoßflächenzahl z. B. GFZ 0.3
 - II Zahl der Vollgeschosse
Höchstgrenze z. B. II
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
 - Baugrenze
 - r abweichende Zeilenbauweise (Reihenbauweise)
- VERKEHRSLÄCHEN**
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
- HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**
 - unterirdisch
- GRUNFLÄCHEN**
 - Grünflächen mit Zweckbestimmung
z. B. Friedhof
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen u. Erhalten von Bäumen und Sträuchern
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Sonnenberg 1983/1
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Sonnenberg 1984/1
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
 - Straßenbegleitgrün
 - vorhandene Gebäude
 - Flurgrenze

AUSGEARBEITET:
Wiesbaden, den 16.11.1992
Der Magistrat - Vermessungsamt
im Auftrag
Ruf
Ltd. Vermessungsdirektor

Dezernat VIII
gez. Dilger
Stadtrat

ÄNDERUNGS- UND AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Die Stadtverordnetenversammlung hat am 19.05.1993 Nr. 48 beschlossen den Bebauungsplanentwurf zu ändern, aufzustellen und öffentlich auszulegen

Wiesbaden, den 14.07.1994
Der Magistrat
gez. Dilger
Stadtrat

ÖFFENTLICH AUSGELEGT:
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB nach örtlicher Bekanntmachung am 30.06.1993 in den Wiesbadener Tageszeitungen und der Allgemeinen Zeitung Mainz-Anzeiger vom 12.07.1993 bis 12.08.1993 einschließlich öffentlich ausgelegt.
Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes am 29.06.1992 beteiligt und am 23.06.1993 von der Auslegung benachrichtigt.

Wiesbaden, den 13.07.1994
Der Magistrat - Vermessungsamt
im Auftrag
gez. Luft
Ltd. Vermessungsdirektor

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:
Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. 1960 S. 103) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 09.06.1994 Nr. 207 als Satzung beschlossen.

Wiesbaden, den 14.07.1994
Landeshauptstadt Wiesbaden -
Der Magistrat
gez. Exner
Oberbürgermeister

ANZEIGEVERFAHREN
Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.

Erlaß vom 17.10.1994 - VIII 61-61d 04/15-10/94

Hessisches Ministerium für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Im Auftrag
gez. Roabe

RECHTSVERBINDLICH
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 30.11.1994 örtlich bekannt gemacht.
Mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan am 01.12.1994 in Kraft. Vom Tage der Bekanntmachung an wird der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude Gustav - Stresemann - Ring 15 bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

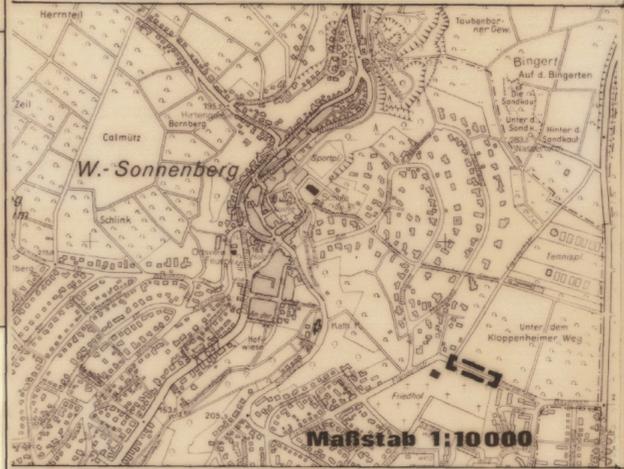
Wiesbaden, den 30.11.1994
Der Magistrat - Vermessungsamt
im Auftrag
gez. Luft
Ltd. Vermessungsdirektor

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN

BEBAUUNGSPLAN

Entwurf

"Anbindung der Siedlung Heidestock" in Wi - Sonnenberg



Diesem Plan ist eine Begründung beigelegt.
Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), der Bauutzungsverordnung (BauNVO) und der Hess. Bauordnung.